

Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen vom 28.02.2019 i. d. F. vom 22.03.2019 (Amtsblatt Nr. 6 vom 21. März 2019)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

§ 15 Abs. 1 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

"e) wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist."

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.